

INHALT.

Vorwort. — Begriff und Umfang des Heimfallsrechtes. — Begrenzung der Abhandlung auf das freivererbliche Vermögen.

I. Der Heimfall im böhmischen Landrechte.

(Seite 3—19)

Streiflichter auf das böhmische Familien- und Erbrecht. — Absonderung der einzelnen Familien vom gemeinschaftlichen Geschlechte. — Häufiges Einziehen der Caducitaten zu Handen der königl. Kammer. — Entwurf des Landesprivilegiums vom J. 1310. — Majestas Carolina. — Majestätsbrief K. Sigmund vom J. 1436. — Ansprüche des Herrenbundes unter K. Georg. — Erbverbrüderungen und Verschreibungen mit leerer Stelle. — Die Bestrebungen des Adels nach Anerkennung des Erbrechtes der abgetheilten Anverwandten. — Majestätsbrief K. Wladislaws vom J. 1497. — Bewilligung von Zuwendungen einzelner Sachen in der Form von versiegelten Briefen unter K. Ferdinand I. — Verneuerte Landesordnung vom J. 1627. — Das fiscalische Heimfallsrecht. — Gestattung letztwilliger Verfügungen ohne königliche Machtbriefe. — Verbot der Erbverschreibungen mit leerer Stelle und Aufhebung der Communionen. — Einführung des deutschen Linealgradualsystems und Beschränkung des Erbrechtes auf zehn Grade. — Niedergang des böhmischen Privatrechtes. — Annäherung und Verschmelzung des Land- und Stadtrechtes.

II. Der Heimfall im böhmischen Stadtrechte.

(Seite 19—85)

Die wirthschaftliche und vermögensrechtliche Lage der Städtebewohner. — Anerkennung des Bürgerstandes als eines freien Standes. — Das emphyteutische Recht der Städtebewohner übergeht in ein volles Eigenthumsrecht. — Erbrechtliche Satzungen des Magdeburger Stadtrechtes. — Stadtrechte süddeutschen Ursprungs. — Der Heimfall im Brünner und Iglauer Stadtrechte. — Reception des römischen Rechtes durch das Brünner Schöffnenbuch vom J. 1353. — Prager Statutarrecht. — Regelung des Erbrechtes durch Privilegien K. Karls IV. — Beschränkung der Erbberechtigung auf ansässige Bewohner einer jeden Stadt. — Streben des Bürgerstandes nach Überlassung der Heimfälle an die Gemeinden. — Caducitätsprivilegien der Städte Pilsen vom Jahre 1372 und Kuttenberg vom J. 1386. — Einziehung der Caducitaten von Seite der Gemeinden während der Hussitenkriege und des Interregnum. — Caducitätsprivilegien der Altstadt Prag vom J. 1499 und der Neustadt vom J. 1504. — Briccius von Licsko über das Heimfallsrecht. — Verlassenschaft des Stephan Arnolt. — Confiskation der Caducitätsprivilegien aller k. Städte ausser Pilsen im J. 1547. — Reciproke Erbberechtigung in den Prager Städten. — Neue Anstrengungen des Bürgerstandes. — Landtagsschluss vom Jahre 1577. — Überlassung der einen Hälfte der

Caducitäten an alle königl. Städte. — Das Koldin'sche Stadtrecht aus dem Jahre 1579. — Landtagsschluss vom J. 1619. — Bestätigung der städtischen Privilegien im J. 1627. — Durch Hofkanzleidekrete vom J. 1633 u. 1638 wird die Fortdauer und Gesetzeskraft des Landtagsschlusses vom J. 1577 anerkannt. — Hofdekret vom 23 December 1648. — Caducitätsprivilegien der Prager Städte vom J. 1649 und 1657. — Verweigerung der Ausfolgung städtischer Verlassenschaften an auswärtige Erben. — Denkschriften der Prager Magistrate zur Wahrung des Heimfallsrechtes aus dem J. 1761. — Kaiserliches Rescript vom 8 August 1761. — Aufhebung der Beschränkungen der Erbberechtigung unter K. Joseph II. — Das Erbfolgepatent vom J. 1786. — Privilegiensconfirmation der Prager Gemeinde vom J. 1808. — §. 760 des a. b. G.-B. — Gubernialverordnung vom 2 Jänner 1828. — Hofkanzleidekrete vom J. 1835 u. 1839. — Privilegiensbestätigung Seitens K. Ferdinand I. aus dem J. 1836. — Ansprüche der k. k. Finanzprocuratur auf erblose Verlassenschaften nach Nichtbürgern. — Gubernialdekrete vom 22. Feber 1836 und 27. März 1846. — Caducitäten nach Prager Nichtbürgern dem k. Fiscus eingeantwortet. — Majestätsgesuch der Prager Stadtvertretung vom J. 1849. — Allerh. Entschließung vom 16. November 1849 über die Fortdauer der städtischen Privilegien. — Ministerialerlass vom 6. Juni 1853. — Bemerkungen über die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses. — Ansichten der Commentatoren des a. b. G.-B. — Das Heimfallsrecht steht weder mit dem Unterthänigkeitsverbande, noch mit der städtischen Gerichtsbarkeit im Zusammenhange. — Der Erlass vom J. 1853 überschreitet die mit der allerh. Entschließung vom 16. November 1849 gezogenen Grenzen und hat keine Gesetzeskraft. — Die Caducitätsrechte der Prager Stadtgemeinde und der anderen kgl. Städte haben bisher ihre Geltung. — Umfang des städtischen Heimfallsrechtes. — Bemerkungen über das Heimfallsrecht de lege ferenda.

